

Ergänzende Stellungnahme des TRB zum Entwurf eines Besoldungsgesetzes

- hier: Stellungnahme der Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Thüringer Richterbund (TRB) dankt Ihnen für die Übersendung der Stellungnahme der Thüringer Landesregierung vom 16.04.2024 und sieht sich diesbezüglich – in gebotener Kürze – zu folgenden ergänzenden Anmerkungen auf die wesentlichen Punkte veranlasst:

- Soweit die Landesregierung darauf hinweist, dass Thüringen im Jahr 2023 im bundesweiten Vergleich das einzige Land war, welches außertariflich die Besoldung bereits zum 01.01.2023 um 3,25 Prozent angepasst hat, haben wir dies in unserer damaligen Stellungnahme ausdrücklich begrüßt. Soweit der Landesgesetzgeber dadurch im Vorgriff die Verfassungswidrigkeit der Alimentation beseitigen wollte, wird unserer festen Überzeugung nach durch die Anrechnung auf das Tarifergebnis aber automatisch eine insofern nicht mehr verfassungskonforme Alimentation leider wiederhergestellt. Hier werden (zu übernehmende) Tarifabschlüsse und verfassungsgemäßes Alimentationsgebot unzulässig vermengt.

- Soweit der alimentative Ergänzungszuschlag betroffen ist, verbleibt der TRB ebenso bei seiner Auffassung, dass der Gesetzgeber eine verfassungswidrige Unteralimentation ausschließlich durch Berücksichtigung von Familienstand und Kinderzahl beseitigen möchte. Der Hauptbezugspunkt für die angemessene Alimentation muss insoweit jedoch das jeweilige Amt und damit das Grundgehalt sein. Hierüber müssen nötigenfalls die insoweit auch angerufenen Gerichte entscheiden.

- Soweit die Thüringer Landesregierung die von uns angesprochene Entscheidung des BVerfG zur qualitätssichernden Funktion aufgreift (Az. 2 BvL 4/18), verkennen wir nicht, dass dies auch für andere Bereiche Geltung beanspruchen mag. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass diese Entscheidung sich ausdrücklich zu den Besonderheiten der Nachwuchsgewinnung im Bereich der dritten Staatsgewalt verhält. Zu den dramatischen Auswirkungen für die Thüringer Justiz nehmen wir nochmals Bezug auf unsere Stellungnahme.

- Die von uns geforderte Anerkennung von Vordienstzeiten begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich. Dies gilt auch für die Streichung der niedrigsten Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2. Es freut uns, dass die vom TRB seit Jahren vorgebrachten Bedenken und Fakten im politischen Bewusstsein von Gesetzgeber und Regierung des Freistaats nunmehr doch stärkeres Gewicht und endlich Gehör erhalten. Wir gehen auch dahin konform, dass aus der Mahnung der EU-Kommission zwar keine verbindlich bezifferbare Erhöhung abzuleiten ist.

Wir halten die Mahnungen der EU-Kommission jedoch zumindest für eine politisch zu beachtende und verbindliche Leitlinie. Demgemäß verbleibt die - im Einklang mit den von uns bereits angeführten Institutionen und Verbänden - geäußerte große Sorge, dass die o. g. Maßnahmen nicht ausreichen und tatsächlich nur ein Anfang sein können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die statisch belegbare besondere Situation der Nachwuchsgewinnung für die Justiz im Freistaat Thüringen, die sich nicht nur im Konkurrenzverhältnis zu Anwaltskanzleien und Unternehmen, sondern gerade auch im Vergleich zu anderen Bundesländern deutlich manifestieren wird. Der Freistaat wird u. E. angesichts der unabweisbaren zukünftigen Entwicklung nicht umhinkommen, auch in finanzieller Hinsicht noch deutlich verbesserte Rahmenbedingungen für die Justiz zu schaffen.

Wir halten unsere Forderung daher aufrecht und appellieren nochmals nachdrücklich an die Entscheidungsträger, dies nicht nur im europäischen Vergleich, sondern insbesondere auch unter dem Aspekt einer für das Funktionieren und die Akzeptanz des Rechtsstaats „systemrelevanten“ Justiz zu berücksichtigen.

Pröbstel

Dr. Tietjen

Baumann